

# **Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück**

Die Gemeinde Heinersbrück erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) folgende von der Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 19.04.2011 beschlossene Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal sind kommunale Einrichtungen des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück.
- (2) Sie dienen als Geräte-, Veranstaltungs- sowie Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr Heinersbrück/ Ortsteil Grötsch, den Verwaltungsaufgaben der Gemeindeverwaltung Heinersbrück sowie der Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Gemeindehaus sowie Gemeindesaal. Sie gilt für die Gebäude sowie für die zu den Gebäuden gehörenden Freigelände.

## **§ 2**

### **Benutzung des Gemeindehauses sowie des Gemeindesaals**

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Heinersbrück auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

## **§ 3**

### **Benutzerkreis**

- (1) Das Objekt steht außerdem der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Heinersbrück / Ortsteil Grötsch zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter der Gebäude entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

## **§ 4**

### **Abschluss des Nutzungsvertrages**

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung selbst verantwortlich.

## **§ 5 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird von der Gemeindevertretung in einer gesonderten Regelung festgelegt.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltregelung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

## **§ 6 Zahlung des Entgeltes**

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Benutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

Die Gemeinde Heinersbrück ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Heinersbrück zurück gibt.

## **§ 7 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten**

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Ortsteils Grötsch zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

## **§ 8 Pflichten des Benutzers**

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Heinersbrück vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindehaus und den Gemeindesaal der Gemeinde Heinersbrück und ist für diesen

Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch anzuzeigen. Ein der Gemeinde Heinersbrück durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

## **§ 9 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Folgen von Zuwiderhandlungen**

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Haftung**

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Heinersbrück von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Heinersbrück nicht.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums und des Gemeindefestsaales sowie die Ausleihe von Gemeindemobiliar der Gemeinde Grötsch, beschlossen von der Gemeindevertretung Grötsch am 26.02.2002, außer Kraft.

Peitz, den 02.05.2011

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 07/2011 vom 25.05.2011, öffentlich bekannt gemacht.*